

# Prioritätensetzungen im Ev. Kirchenkreis Münster

## Voraussetzungen

1. Der KK befindet sich als Gemeinschaft von Gemeinden, Einrichtungen und Diensten in einem langfristigen Aufbau- und Strukturierungsprozess als Evangelische Volkskirche in der Diaspora. Auf der Grundlage handlungsfähiger selbstständiger Kirchengemeinden sollen die Angebote der gemeinsamen Einrichtungen und Dienste den sieben programmatisch beschriebenen Lebensäußerungen der evangelischen Kirche in unserer Region im Rahmen des gemeinsamen Auftrags zugeordnet werden. Erste Schritte dazu sind bereits gegangen. Es stehen noch aus:
  - a. Die erste zusammenhängende Auswertung der Vier- Jahres- Berichte und daraus abgeleitete Handlungsperspektiven im Rahmen eines kreiskirchlichen Gesamtkonzepts,
  - b. Die schlüssige Zuordnung gemeindlicher und gemeinsamer Dienste,
  - c. Die förmliche Zuordnung der Entwicklung des KK zum Reformprozess „Kirche mit Zukunft“
  - d. Die vollständige Durchorganisation und interne Abstimmung der Fachbereiche
  - e. Eine zusammenhängende, wirksame Personalplanung und –entwicklung.
  - f. Zusammenhängende und operationalisierte Zielbestimmungen für den KK auf der Grundlage gemeinsam getragener Prioritäten.
2. Unterhalb der langfristigen Planungen für den KK zu 1. sind mittelfristig erforderlich und in Arbeit
  - a. Die Neuordnung der Territorial- und Pfarrstellenstruktur,
  - b. Die Finanzsatzung,
  - c. Die kreiskirchliche Satzung
  - d. Die Geschäftsordnung der Kreissynode
  - e. erste Schritte zur strategischen und operativen Synchronisierung im Gestaltungsraum.
3. Kurzfristig ist Sorge zu tragen für
  - a. Eine maximale Ausgabenbeschränkung im laufenden Haushaltsjahr
  - b. Den Ausgleich des Haushalts 2005: Einsparziel 750 000,- €.

## Kriterien

1. Die Kirchengemeinden sind die Basiseinheit der volkskirchlichen Arbeit. Sie müssen von Zuschnitt und Ausstattung lebens- und handlungsfähig sein.
2. Gemeinsame Dienste und Einrichtungen dienen der Vertretung der Kirche in institutionellen Kontexten, die die Gemeinden überfordern. Sie sind zugleich Rückkopplungsstationen und Kooperationsforen für die Gemeinden.
3. Gemeinsame Dienste tragen zur Integration des Kirchenkreises und zu seiner Stärkung nach außen im gesamten Bereich des Kirchenkreises bei.
4. In einem Diasporakirchenkreis kann nicht der Anspruch erhoben werden, ein Angebotsvolumen paritätisch im Verhältnis zur katholischen Kirche vorzuhalten.
5. Kooperation mit Verbänden ist erforderlich. Sie ist auf der Grundlage der originären Zuständigkeiten des Kirchenkreises zu steuern.
6. Qualität und gesamtkirchliche Vernetzung gehen vor Repräsentativität und Parität gegenüber Kommune oder Ökumene.
7. Aufgabenkritik und Schwerpunktbildung geht vor allgemeiner Einsparung in allen Bereichen.

## Grundsatz

Die Sparmaßnahmen sollen den langfristigen Entwicklungsprozess des Kirchenkreises verstärken, nicht in Frage stellen. Das heißt: Beteiligung und Mitverantwortung der synodalen Gremien müssen verstärkt, inhaltlich- fachliche, organisatorisch- strukturelle und finanzielle Aspekte müssen im Entscheidungsprozess verschränkt werden. Daraus folgt:

1. Die synodalen Fachausschüsse sind in die sachliche Prioritätenbildung einzubeziehen.
2. Die Leitungsebene (KSV) ist für Rahmenvorgaben, die Fachebene (Synodalausschüsse) für materiale Vorschläge verantwortlich.
3. Zu den Rahmenvorgaben des KSV zählt auch die Gewährleistung eines transparenten und stringenten Verfahrens.

# **Leitlinien zur Prioritätensetzung im Ev. Kirchenkreis Münster**

Um zu gewährleisten, dass fachliche Gesichtspunkte in hinreichendem Maße in die Prioritätensetzung des Kirchenkreises einfließen, sollen die synodalen Fachausschüsse an den vorbereitenden Beratungen für die Haushaltsplanung beteiligt werden. Für die Beteiligung der Fachausschüsse gelten die folgenden Leitlinien:

1. Der KSV berät im 2. Quartal die Grunddaten und politischen Leitlinien des Kirchenkreises für das folgende Haushaltsjahr und entscheidet über die der Finanzsynode vorzuschlagenden Grundlinien der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags im Bereich des Ev. Kirchenkreises Münster.
2. Der KSV konkretisiert seine Beratungen in Rahmenvorgaben für die sieben Fachbereiche.
3. Der KSV bittet die Fachausschüsse, auf der Grundlage der allen Synodalen zugänglichen Haushaltsunterlagen Vorschläge für die Haushaltsplanung des folgenden Haushaltsjahres zu erarbeiten.
4. Die Vorschläge der Fachausschüsse werden am Ende des 3. Quartals im KSV beraten.
5. Die Verwaltung setzt die Beratungsergebnisse des KSV in den Entwurf eines Haushaltsplans um.